Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

07/2020 **Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg** **23.09.2020**

I n h a l t

Seite

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit vom 22. September 2020 2

Herausgeber: Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg, Amtierende Präsidentin
Redaktion: Abteilung Lehre und Studium, Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre
Druck: BTU Cottbus - Senftenberg
Auflage: 15

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit vom 22. September 2020

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums 2
§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung 3
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen 3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang 3
§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung ... 3
§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation 3
§ 8 Master-Arbeit 3
§ 9 Weitere ergänzende Regelungen 3
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten 3
Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP ... 4
Anlage 2: Wahlpflichtmodule für den Bereich Fachspezifische Vertiefung 5
Anlage 3: Regelstudienplan 5

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Soziale Arbeit. [2]Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) [1]Der Studiengang hat ein fachhochschulisches Studienprofil und ist anwendungsorientiert. [2]Der Studiengang ist konsekutiv; er schließt an den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder vergleichbare Studiengänge an.

(2) Der Studiengang vermittelt eine professionelle Qualifizierung in der Sozialen Arbeit, indem die wissenschaftlichen und arbeitsfeldbezogenen Dimensionen des Gebietes generalistisch bearbeitet werden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs

- besitzen ein vertieftes Wissen über das Selbstverständnis, die Methoden, die Theorien, die Organisation und die gesellschaftlichen Kontexte Sozialer Arbeit;
- sind in der Lage, die Aufgaben und Strukturen der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Herausforderungen und in Auseinandersetzung mit der Fachdiskussion kritisch zu reflektieren;
- verfügen über die Fähigkeit, ihr Wissen selbstständig kontinuierlich zu aktualisieren und neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf den jeweiligen Praxiskontext und für Veränderungen in der Praxis zu beziehen;
- sind in der Lage, die Methoden der Sozialen Arbeit zu entwickeln und Innovationen zu implementieren;
- können Bedarf und Bedürfniszustände analysieren und auch komplexe Lösungsstrategien entsprechend den professionellen Standards entwickeln;
- sind fähig, in multiprofessionell angelegten Arbeitsfeldern Aufgaben der Steuerung und Leitung wahrzunehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich zu leiten und zu führen;
- können anwendungsorientierte Projekte selbstständig entwickeln, umsetzen und evaluieren;
- sind in der Lage, die Methoden der (rekonstruktiven) Sozialforschung differenziert und gegenstandsbezogen anzuwenden;
- können Prozesse gesellschaftlicher Transformation aus der Perspektive der Sozialen Arbeit analysieren, ihren Verlauf und ihre Folgen beschreiben und nachhaltige Interventionen entwickeln.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

[1]Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- im Studiengang Soziale Arbeit oder
- in einem geistes-, sozial-, human-, kultur-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen des Master-Studiengangs steht.

[2]In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) [1]Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. [2]Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. [3]Das Studium beginnt jeweils in einem Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) [1]Das Curriculum des Studiums setzt sich gemäß den in Anlage 1 aufgeführten Modulen zusammen. [2]Der Regelstudienplan ist der Anlage 2 zu entnehmen. [3]Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. [4]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. [5]Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(2) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) [1]Ein Studium im Ausland wird begrüßt. [2]Für die zeitliche Gestaltung wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Für das Modul Master-Arbeit werden 24 LP vergeben.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 72 LP erbracht hat.

(3) Bei der Ausgabe des Themas ist die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer anzugeben.

(4) Für die schriftliche Master-Arbeit gilt ab dem Datum der Ausgabe des Themas eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnehmen. [3]Ein Wechsel bereits im Master-Studiengang Soziale Arbeit immatrikulierter Studierender in diese Prüfungs- und Studienordnung ist auf Antrag möglich.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit vom 28. September 2018 (AMbl. 22/2018) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 04. November 2019 und 22. April 2020, der Stellungnahmen des Senats vom 14. November 2019 und 14. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 22. September 2020

Cottbus, den 22. September 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

Modul-Nr.[1]	Kenn-zeich.[2]	Modulbereiche und Module	Status	Be-wertung	LP
12988	1	Theorien und Professionsentwicklung	P	Prü	6
12990	2	Sozialer Wandel und Nachhaltigkeit	P	Prü	6
12991	3	Organisations- und berufsrechtliche Rahmenbedingungen	P	Prü	6
12992	4	Politische Kontexte	P	Prü	6
12993	5	Forschungsmethoden	P	Prü	6
12994	6	Forschung und Projekte	P	Prü	18
12996	7	Kommunikation und Intervention	P	Prü	6
12995	8	Theoriegeleitetes berufliches Handeln	P	Prü	6
12997 12998	9	Schwerpunkt[3] Leitung und Management oder Transformationsprozesse	WP	Prü	12
12999	10	Verantwortung für Weiterbildung und Engagement	P	Prü	6
	11	Fachspezifische Vertiefung[4]	WP	Prü	12
	12	Fachübergreifendes Studium (FÜS)[5]	WP	Prü	6
13001	13	Master-Arbeit	P	Prü	24
		Summe Leistungspunkte			**120**

LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung

[1]Modulnummer lt. Moduldatenbank

[2]Studiengangspezifisches Kennzeichen für das Modul

[3]Mindestens eines der beiden Schwerpunktmodule ist zu wählen. Insgesamt müssen 12 LP erbracht werden.

[4]Auswahl aus dem Angebotskatalog siehe Anlage 2

[5]Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen

Anlage 2: Wahlpflichtmodule für den Bereich Fachspezifische Vertiefung

Aus dem Katalog müssen 2 Module belegt werden.

Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung gemäß § 6 (1) angepasst werden.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	Bewertung
13018	Entwicklung von Bildungsinstitutionen	6	Prü
13058	Organisationslernen	6	Prü
13059	Teilhabebeeinträchtigungen, Hilfeplanung und Empowerment von Menschen mit psychischen Erkrankungen	6	Prü
13060	Sprachkompetenz und Partizipation	6	Prü
13061	Internationale Soziale Arbeit	6	Prü
13062	Forschungsmanagement	6	Prü
13063	Anleitung von Bildungsprozessen (Mentoring)	6	Prü
13064	Sozialökologie	6	Prü
13065	Anerkennung und Empowerment in Transformationsprozessen	6	Prü

LP = Leistungspunkte, Prü = Prüfungsleistung

Anlage 3: Regelstudienplan

Nr.	Modulbereiche und Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
1	Theorien und Professionsentwicklung	6			
2	Sozialer Wandel und Nachhaltigkeit	6			
3	Organisations- und berufsrechtliche Rahmenbedingungen	6			
4	Politische Kontexte	6			
5	Forschungsmethoden	6			
6	Forschung und Projekte		18 (9 + 9)[1]		
7	Kommunikation und Intervention		6 (3 + 3)[1]		
8	Theoriegeleitetes berufliches Handeln		6		
9	Schwerpunkt (eines der beiden Schwerpunktmodule, vgl. Anlage 1)		12		
10	Verantwortung für Weiterbildung und Engagement			6	
11	Fachspezifische Vertiefung (Module im Umfang von 12 LP aus Anlage 2)			12	
12	Fachübergreifendes Studium (FÜS)				6
13	Master-Arbeit				24
	LP Gesamt 120	**30**	**18**	**42**	**30**
	LP Aufteilung nach studentischem Arbeitsaufwand	**30**	**30**	**30**	**30**

[1]Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung.
In den letzten beiden Zeilen der Tabelle werden die Leistungspunkte dementsprechend einmal nach studentischem Arbeitsaufwand und einmal nach Anrechnung angegeben.